

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk,  
Dr. Bruno Hollnagel, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/26544, 19/26970 –

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz der Bereitstellung von Hilfsgeldern, als Darlehen oder in Form von verlorenen Zuschüssen, in nie dagewesener Höhe seitens Bund und Ländern wird eine erhebliche Anzahl von Betrieben und Arbeitsplätzen bedroht sein und viele davon dauerhaft zerstört bzw. weggefallen sein. Viele individuelle Lebensplanungen werden über den Haufen geworfen sein mit existentiellen Folgen für die Betroffenen. Je länger die Volkswirtschaft im Ausnahmezustand bleibt, desto größer werden die wirtschaftlichen Schäden und die negativen sozialen Folgen sein.

Die bisher von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpakete haben nicht annähernd die angestrebten Wirkungen erzielt, um die Unternehmen und Selbständigen vor den ruinösen Folgen des von der Bundesregierung und den Ländern beschlossenen Lockdowns zu schützen.

Vielfach waren die Maßnahmen nicht geeignet, den durch den Lockdown in Not geratenen Unternehmen und Selbständigen zu helfen. Die temporäre Senkung des Umsatzsteuerregelsatzes um 3 Prozentpunkte und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes um 2 Prozentpunkte für gerade mal ein halbes Jahr hat außer Steuermindereinnahmen von ca. 20 Mrd. Euro und enormen Umstellungskosten keinen Nachfrageschub und keine wirtschaftliche Belebung bewirken können. Auch die beabsichtigte Stimmungsaufhellung ist empirisch nicht feststellbar.

Dasselbe gilt für die zeitweise Senkung der Umsatzsteuer für Speisen im Gastronomiebereich. Im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom Februar 2021 soll die Mehrwertsteuersenkung für die Speisenabgabe um weitere 1,5 Jahre verlängert werden. In-

folge des enormen Umsatzeinbruchs in dieser Branche und der nach wie vor bestehenden Öffnungsverbote für alle Lokale kann diese Maßnahme derzeit überhaupt keine und auch in der Zukunft keine nachhaltige Wirkung entfalten.

Aber auch die wenigen sinnvollen Maßnahmen wie der erleichterte Verlustrücktrag konnten keine nennenswerte Wirkung entfalten, da ihre betragsmäßige und zeitliche Geltung gegenüber dem Krisengeschehen marginal waren.

Zudem wurden „November- und Dezember-Hilfen“ versprochen, die in vielen Fällen bei den Betroffenen bis heute nicht angekommen sind. Alle „Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen“, die von den Ende letzten Jahres beschlossenen Beschränkungen betroffen waren, sollten „schnell und umfangreich unterstützt werden“, versprachen der Bundesfinanz- und der Bundeswirtschaftsminister im Oktober 2020. Für 75 Prozent des Umsatzausfalls im November 2020 wollte der Staat aufkommen. Der Bund hatte die Programmierung der zentralen Website hierfür übernommen und war damit völlig überfordert.

Mehr als drei Monate später warten viele Gastronomen, Hoteliers und Caterer noch immer auf die zugesagten Hilfen. Von Novemberhilfe kann längst keine Rede mehr sein: Bis zum 9. Februar 2021 waren gerade einmal 63 Prozent der bis dato beantragten 5,1 Mrd. Euro überwiesen (<https://www.welt.de/wirtschaft/plus226477777/Novemberhilfen-Diese-Karte-offenbart-das-Ausmass-des-Desasters.html?>).

Zahlreiche Verbände und Wissenschaftler fordern zu Recht schnell umsetzbare und unbürokratische Maßnahmen, die helfen können, die Liquidität und den Bestand von Unternehmen zu sichern und gleichzeitig die fiskalischen Belastungen zu begrenzen.

- Im Bereich der Umsatzsteuer ist es erforderlich, dass den Unternehmen möglichst wenig Liquidität entzogen wird und zeitnah Anpassungen an die Umsatzentwicklung erfolgen.
- Bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer stehen insbesondere die Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Fokus. Gegenwärtig ist der Verlustrücktrag zeitlich und betragsmäßig begrenzt und gilt nicht für alle Gewinnsteuern. Eine Lockerung dieser Begrenzung würde die effektive Steuerlast unmittelbar reduzieren. Beim Verlustvortrag gibt es eine betragsmäßige Einschränkung (Mindeststeuer). Insbesondere für die Zeit nach der Krise würde aber hier eine Flexibilisierung einen weiteren Entzug von Liquidität durch Steuerzahlungen verhindern. Die Zinsschranke begrenzt die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen. Diese Regelung ergibt in Zeiten staatlicher Finanzierungsangebote zur Überbrückung der Krise keinen Sinn.
- Der Nachzahlungszins im Steuerrecht von 0,5 Prozent pro Monat steht seit geraumer Zeit in der Kritik und ist wahrscheinlich verfassungswidrig. Eine Anpassung an das Niedrigzinsniveau ist längst überfällig.
- Statt den Solidaritätszuschlag, wie ohnehin verfassungsrechtlich geboten, spätestens ab dem Jahr 2020 wegen des ausgelaufenen Solidarpakts Aufbau Ost abzuschaffen, haben sich die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen dafür entschieden, den Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler bis zum 31.12.2020 für Besserverdienende und alle Unternehmen mit körperschaftlicher Organisation über den 31.12.2020 hinaus per Gesetz festzuschreiben. Die wirtschaftlichen Folgen für Bürger und Unternehmen aufgrund des Lockdowns könnten durch die sofortige und uneingeschränkte Abschaffung des Solidaritätszuschlags ebenfalls deutlich gemildert werden.
- Die Verlängerung der Umsatzsteuerabsenkung für die Gastronomie über den 30. Juni 2021 hinaus muss auch auf den Verkauf von Getränken erstreckt werden, um für diese durch überzogene Berufseinschränkung besonders intensiv betroffene Gruppe fühlbare Wirkungen zu erzielen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. im Bereich der Umsatzsteuer und zeitlich begrenzt eine erleichterte Umstellung von der Sollbesteuerung auf die Ist-Besteuerung entsprechend § 20 UStG zu ermöglichen und eine Erhöhung der Umsatzgrenzen auf 1 Mio. Euro vorzusehen sowie die Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG großzügig anzuheben, bei der Verlängerung der Umsatzsteuerabsenkung für gastronomische Betriebe bis Ende 2022 neben dem Speisenverkauf auch die Abgabe von Getränken einzubeziehen,
  2. im Bereich der Gewinnsteuern
    - a) einen unbeschränkten Verlustrücktrag für drei Jahre bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertragsteuer im Sinne von § 10d EStG für Verluste des Jahres 2020 und 2021 zu ermöglichen sowie eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen nach § 110 EStG und des vorläufigen Verlustrücktrag nach § 111 EStG für 2020 und 2021 bezogen auf die Veranlagungszeiträume 2017, 2018 und 2019 vorzunehmen,
    - b) die Einschränkungen der Verlustverrechnung (Verlustvortrag) nach § 10d Abs. 2 EStG bezüglich der Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 für drei Jahre auszusetzen (Mindestbesteuerung) und eine vorrangige Verrechnung mit Verlusten dieser Jahre zuzulassen,
    - c) die Zinsschranke nach § 4 h EStG bzw. § 8 Abs. 1 KStG für drei Jahre auszusetzen,
    - d) die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, beispielsweise von Teilen der Mieten, Pachten, Lizenzen, Zinsen nach § 8 GewStG für drei Jahre auszusetzen;
  3. die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen im Steuerrecht nach § 238 AO an den jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich eines Aufschlags von 3 Prozentpunkten p. a. für die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, die Stundungszinsen nach § 234 AO, die Verzinsung von hinterzogenen Steuern nach § 235 AO, die Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge nach § 236 AO und die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung nach § 237 AO anzugleichen und damit bis auf weiteres abzusenken;
  4. das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SoLZG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3000) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Berlin, den 23. Februar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Das steuerliche Maßnahmenbündel der Bundesregierung ist nicht zielgerichtet und in seiner Wirkung bei Weitem nicht ausreichend, die ruinösen Folgen für die Unternehmen und Selbständigen durch die wirtschaftlichen Einschränkungen einzudämmen.

Demgegenüber sind die in diesem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen hervorragend geeignet, mit bereits bestehenden Verwaltungsprozessen auf Seiten der Finanzverwaltung und den etablierten gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts den Unternehmen und Selbständigen zu helfen, ohne dabei die Bürokratie überzustrapazieren oder gar neue Verwaltungsprozesse zu installieren.

Über einen gewissen Zeitraum werden die Einnahmehausfälle des Fiskus durch spätere entsprechend erhöhte Steuereinnahmen kompensiert. Damit sind aus fiskalischer Sicht die Folgen, beispielsweise durch den erleichterten steuerlichen Verlustrücktrag oder die Aussetzung der Mindeststeuer, sogar aufkommensneutral. Trotzdem ist die Wirkung für die Steuerzahler enorm, da in der Krisenzeit zusätzlich Liquidität geschaffen werden kann, ohne dass Kredite aufgenommen und Zinsen gezahlt werden müssen. Die Schuldenlast muss möglichst für jeden Schuldner tragfähig sein und darf den Weg aus der Krise nicht durch eine Überschuldung belasten. Zudem führt eine dauerhafte Finanzierung der Wirtschaft durch den Staat zu Fehlallokation von Kapital und hemmt damit die Innovationskraft und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Sie müssen daher auch unverzüglich umgesetzt werden.

Es war nicht ausreichend, den Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 zwar für einen Teil der Steuerzahler zu streichen mit einer partiellen Entlastungswirkung, während eine Minderheit der Steuerzahler ihn weiterbezahlen muss und damit die Hälfte des bisherigen Aufkommens statt zur Finanzierung des Aufbaus Ost dem Bund als alleinigem Steuergläubiger als freie Verfügungsmasse zufließt. Der Solidaritätspakt II zugunsten der ostdeutschen Länder endete am 31.12.2019, womit auch die Grundlage zur Erhebung für alle Steuerzahler entfallen ist. Die unverzügliche Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerzahler kann zudem ebenfalls helfen, die finanziellen Belastungen aufgrund der Corona-Krise zu mindern und damit staatliche Hilfeleistungen zu vermeiden.

Das hier vorgeschlagene Paket fiskalischer Maßnahmen ist aus Gerechtigkeitsgründen dringend geboten, stellt für die Unternehmen eine hoch effektive und für die Verwaltung und die Unternehmen effizient zu administrierende Hilfe dar und schont den staatlichen Mitteleinsatz durch die Steuerstundungseffekte, die es beinhaltet.